

04/2019 Der Fall Gibraltar Gaming and Betting Association Limited

EuGH, Rs. C-591/15 (The Gibraltar Gaming and Betting Association Limited and the Queen), Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Juni 2017

aufbereitet von **Muhammet Ali Bilgic** und **Yekdar Amin**

Das Wichtigste: Die Verträge finden auf Gibraltar Anwendung, da es sich bei dem britischen Überseegebiet gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV um europäisches Hoheitsgebiet handelt, dessen auswärtige Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt. Folglich ist der freie Dienstleistungsverkehr gemäß Art. 56 Abs. 1 AEUV auf Gibraltar anwendbar. Jedoch liegt im Falle des Handels zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich kein grenzüberschreitender Sachverhalt vor. Solch eine Auslegung würde den Handel dieser beiden Länder dem Handel zweier Mitgliedstaaten zueinander gleichstellen.

I. Vorbemerkungen

In der Rs. C-591/15 beschäftigte sich der EuGH erstmals mit der Frage, ob in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer, die Dienstleistungen an Personen im Vereinigten Königreich erbringen, sich auf die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 Abs. 1 AEUV berufen können. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH finden die Grundfreiheiten nur bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts Anwendung (Rs. C-268/15 Rn. 47); dies wird im Rahmen dieses Urteils als zentrale Fragestellung diskutiert.

Gibraltar ist eine Halbinsel südlich von Spanien. Als britisches Überseegebiet untersteht Gibraltar seit 1704 faktisch der Souveränität des Vereinigten Königreichs, welches die Bereiche der Verteidigung, Außenpolitik und inneren Sicherheit für Gibraltar regelt. Die rechtliche Legitimation, Hoheitsgewalt in Gibraltar auszuüben, erlangte das Vereinigte Königreich aber erst mit dem Vertrag von Utrecht im Jahre 1713, als Spanien die Halbinsel an das Vereinigte Königreich abtrat. Trotz dieser Einigung kam es in den folgenden Jahren zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich, die zumindest auf diplomatischer Ebene bis heute anhalten. Gerade aufgrund der geographischen Lage ist Gibraltar entscheidend für das Vereinigte Königreich, da die Halbinsel den einzigen direkten Zugang zum Mittelmeer gewährleistet. Außerdem sind angesichts der besonders attraktiven Steuerregelungen für Online-Wetten viele internationale Anbieter von Online-Glücksspieldienstleistungen in Gibraltar ansässig.

Das vorliegende Urteil ist bedeutsam, weil weder der EuGH, noch das juristische Schrifttum sich zuvor mit der Frage befasst haben, inwiefern die Dienstleistungsfreiheit im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und Gibraltar Anwendung findet.

1. Völker- und unionsrechtlicher Status Gibraltars

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 56 AEUV auf Gibraltar untersucht der EuGH zunächst Art. 52 Abs. 1 EUV. Demzufolge finden die Verträge auf die dort namentlich genannten Mitgliedstaaten Anwendung. Gibraltar ist aber nicht in dem Katalog des Art. 52 Abs. 1 EUV genannt, weshalb die Halbinsel nach dieser Norm auch nicht vom Unionsrecht erfasst wird. Gleichwohl gibt es andere unionsrechtliche Anknüpfungspunkte für den Geltungsbereich des Unionsrechts. Der räumliche Geltungsbereich der Verträge wird gemäß Art. 52 Abs. 2 EUV i.V.m. Art. 355 AEUV näher bestimmt. Gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV gelten die Verträge auch für die europäischen Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

Mit dem Begriff des „europäischen Hoheitsgebiets“ wird der Eindruck erweckt, die Europäische Union sei ein Staat, da es nur Staaten vorbehalten ist, Hoheitsgebiete zu besitzen. Bei der Europäischen Union handelt es sich allerdings nicht um einen Staat, sondern wie im Lissabon-Urteil des BVerfG bestätigt, um einen Staatenverbund. Zum gleichen Ergebnis kommt man auch unter Heranziehung der Drei-Elementen-Lehre nach Jellinek. Danach erfordert das Gebilde des Staats ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt. Hierbei nimmt die Kompetenz-Kompetenz als allgemeingültige Befugnis souveräner Staaten eine herausragende Rolle ein und ist ein unerlässliches Kriterium für das Vorliegen der Staatsgewalt. Die Europäische Union besitzt aber nach Art. 5 EUV gerade keine Kompetenz-Kompetenz, weshalb ihre Staatlichkeit bereits an der Voraussetzung der Staatsgewalt scheitert. Somit handelt es sich bei dem Begriff des „europäischen Hoheitsgebiets“ um eine begriffliche Ungenauigkeit.

Damit das Unionsrecht also auf Gibraltar Anwendung findet, muss es sich hierbei um ein europäisches Hoheitsgebiet im Sinne des Art. 355 Abs. 3 AEUV handeln, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt. Zur Bestimmung dessen zieht der EuGH völkerrechtliche Verträge, namentlich Art.

73 der UN-Charta, heran. Nach dieser Norm übernehmen die Vertragsparteien die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben.

Durch vorherige Urteile des EuGH wurde Gibraltar bereits als europäisches Hoheitsgebiet gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV anerkannt (Rs. C-30/01, C-145/04). Darüber hinaus wird Gibraltar als Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung gemäß Art. 73 UN-Charta qualifiziert. Hieraus folgt, dass Gibraltar noch nicht die von Art. 73 UN-Charta geforderte volle Selbstregierung erlangt hat und dessen auswärtige Beziehungen von einem Mitgliedstaat wahrgenommen werden. Da der EuGH konsequenterweise Gibraltar als europäisches Hoheitsgebiet ansieht, gelten die Bestimmungen des Unionsrechts grundsätzlich für Gibraltar.

2. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit auf Gibraltar

Allerdings sind die Verträge auf Gibraltar nicht uneingeschränkt anwendbar. So ist Gibraltar im Rahmen des Beitritts Großbritanniens zur EWG im Jahre 1972 gemäß Art. 29 der Beitrittsakte i.V.m. Anhang I Abschnitt 1 Nr. 4 vom Zollgebiet der jetzigen Union ausgeschlossen. Eine Berufung auf die Warenverkehrsfreiheit scheidet somit aus. Was den freien Dienstleistungsverkehr gemäß Art. 56 AEUV anbelangt, existieren allerdings keine Sonderregelungen. Zudem stellt der EuGH in ständiger Rechtsprechung (Rs. C-42/07, Rn. 20, 49; Rs. C-145/04, Rn. 93 - 96) fest, dass in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer als in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Wirtschaftsteilnehmer angesehen werden und sich auf den freien Dienstleistungsverkehr berufen können.

Anschließend erläutert der EuGH, dass Beschränkungen des Art. 56 AEUV innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, verboten sind. Hieraus ergibt sich, dass Art. 56 AEUV nur auf Sachverhalte zur

Anwendung gelangt, dessen Merkmale über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausreichen.

3. Grenzüberschreitender Sachverhalt

Insofern ist von wesentlicher Bedeutung, ob ein grenzüberschreitender Sachverhalt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich vorliegt. Der EuGH knüpft für die Beantwortung dieser Frage an das Urteil „*Jersey Produce Marketing Organisation*“ (Rs. C-293/02; im Folgenden „*Jersey*“) an. Jersey ist ebenso wie Gibraltar eine britische Kolonie. Bei dem in diesem Urteil zugrunde gelegten Sachverhalt handelte es sich um auf Jersey ansässige Erzeuger, welche ihre Kartoffeln nicht in das Vereinigte Königreich ausführen durften, soweit sie nicht beim Jersey Potato Export Marketing Board registriert waren und mit ihm eine Vermarktungsvereinbarung geschlossen hatten. Hierzu stellte der EuGH fest, dass Jersey zwar nicht zum Vereinigten Königreich gehört, die Bestimmungen des Unionsrechts aber auf die Insel Jersey gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV Anwendung finden. Der EuGH hielt außerdem fest, dass im Rahmen der Art. 34 f. AEUV Jersey und das Vereinigte Königreich einem einzigen Mitgliedstaat gleichzustellen sind.

Bei Übertragung dieses Gedankens auf den vorliegenden Fall wären Sachverhalte zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich im Rahmen der Verträge Vorgängen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaates gleichzustellen. Somit werden Gibraltar und das Vereinigte Königreich unionsrechtlich als ein Staat angesehen, auch wenn es sich verfassungsrechtlich nicht um einen solchen einheitlichen Staat handelt.

Interessant an der Rs. „*Jersey*“ ist, dass der EuGH, obwohl er Jersey und das Vereinigte Königreich als einen Mitgliedstaat im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit betrachtet hat, dennoch einen Verstoß gegen Art. 29 EGV (jetzt Art. 35 AEUV) annahm. Grund dafür ist die besondere Stellung der

Warenverkehrsfreiheit, die nicht nur zur Verwirklichung des Binnenmarktes, sondern auch zur Sicherstellung der Zollunion dient. Zur Sicherstellung der Zollunion soll nicht nur der zwischenstaatliche Handel, sondern darüber hinaus der Handel im gesamten Zollunionsgebiet gewährleistet werden. Daher schränkt ein rein innerstaatlicher Sachverhalt die Warenverkehrsfreiheit dann ein, wenn die Regelung geeignet ist, den Handel im gesamten Zollunionsgebiet potenziell zu behindern. Es wäre denkbar, diesen Gedanken auf die anderen Grundfreiheiten zu übertragen. Allerdings sind solche Erwägungen nicht auf die Personenverkehrsfreiheiten übertragbar, da diese nicht auf die Sicherstellung der Zollunion abzielen. Andernfalls wären stets bei jedem rein innerstaatlichen Sachverhalt, der die Personenverkehrsfreiheiten betrifft, deren Schutzbereiche eröffnet.

Daher ist das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Elements bezüglich der Dienstleistungsfreiheit notwendig. Anhaltspunkt für diese Annahme ist das Urteil in der Rs. C-268/15, bei dem der EuGH klarstellte, dass die Dienstleistungsfreiheit ohne tatsächlichen Grenzübertritt keine Anwendung findet. Insofern ist die Rs. „*Jersey*“ zielführend für die Ermittlung eines grenzüberschreitenden Elements zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Überseegebieten. Der Grenzübertritt als solcher ist jedoch stets abhängig von der konkreten Maßnahme der Regelung und der jeweils in Frage kommenden Grundfreiheit.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV zwar generell für Gibraltar gilt, im konkreten Sachverhalt aber aufgrund des fehlenden Auslandsbezugs zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich der Schutzbereich nicht eröffnet ist. Dies gilt nicht, weil Gibraltar zum Vereinigten Königreich gehört, sondern weil die Halbinsel gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV europäisches Hoheitsgebiet ist.

Die Regierung von Gibraltar hielt dem entgegen, dass die Dienstleistungsfreiheit für Gibraltar kraft Art. 355 Abs. 3 AEUV, für das Vereinigte Königreich jedoch

kraft Art. 52 Abs. 1 EUV gilt, also die Anwendbarkeit des Unionsrechts auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruht. Daraus folge, dass es sich hierbei um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handeln müsse. Der EuGH wies diesen Einwand jedoch mit der Begründung zurück, dass bereits in ähnlichen Fällen (vgl. Rs. C-293/02, Rn. 54) der Mitgliedstaat und die dazugehörigen europäischen Hoheitsgebiete ebenfalls für die Zwecke der Anwendung von Unionsregelungen einem einzigen Mitgliedstaat gleichgestellt wurden.

Im Ergebnis ist also, wie vom EuGH bestätigt, Art. 355 Abs. 3 i.V.m. Art. 56 AEUV dahingehend auszulegen, „dass die Erbringung von Dienstleistungen durch in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer an im Vereinigten Königreich ansässige Personen unionsrechtlich gesehen einen Sachverhalt darstellt, der in keiner Hinsicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist.“

4. Folgen des BREXIT für die Beziehungen zwischen Gibraltar und der Europäischen Union

Es ist anzumerken, dass durch diese Entscheidung unmittelbar keine großen Konsequenzen für den Status von Gibraltar und das Verhältnis zum Vereinigten Königreich entstanden sind. Rechtspolitisch sind jedoch Überlegungen anzustellen, wie in Zukunft hinsichtlich der BREXIT-Thematik mit britischen Kolonien umzugehen ist. Sobald das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union austritt, findet das Unionsrecht auf Gibraltar gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV keine Anwendung mehr.

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich hatten sich in einem Austrittsabkommen dahingehend geeinigt, dass bestimmte Teile der Verträge weiterhin für das Vereinigte Königreich gelten sollen. Das britische Parlament stimmte jedoch bislang gegen den Vertragsentwurf. Sollte es zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich keine Übereinkunft bezüglich des Binnenmarktes geben, so würden die Grundfreiheiten auf dem

Gebiet des Vereinigten Königreichs keine Anwendung mehr finden. Daraus könnten sich einige wirtschaftliche Konsequenzen für Fernglücksspielanbieter, die derzeit auf Gibraltar ansässig sind, ergeben. Zwar werden sich die Steuerregelungen auf Gibraltar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht ändern. Die Dienstleistungsfreiheit, welche die Fernglücksspieldienstleistungen in der Union besonders attraktiv macht, wird jedoch nicht mehr in Gibraltar zur Anwendung gelangen.

Eine Niederlassung auf Gibraltar wäre damit für Fernglücksspielanbieter, die auf dem europäischen Markt tätig sind, unattraktiver. Um weiterhin in den Genuss der Dienstleistungsfreiheit zu kommen, müssten diese Fernglücksspieldienstleister ihren Sitz in einen anderen EU-Staat verlegen. Auf Malta etwa herrschen ähnliche Regelungen zu Online-Sportwetten wie auf Gibraltar. Das hätte im Ergebnis wirtschaftliche Konsequenzen für Gibraltar, da ein Großteil des BIP auf der Halbinsel von Glücksspielanbietern erwirtschaftet wird. Im Gegenzug würde jedoch Malta und somit die Europäische Union davon wirtschaftlich profitieren.

Außerdem findet, wie man den Leitlinien des Europäischen Rats entnehmen kann, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union kein Abkommen zwischen diesen beiden Vertragsparteien auf das Gebiet von Gibraltar ohne die Zustimmung Spaniens Anwendung. Demzufolge wurde Spanien, was Gibraltar anbelangt, ein „Vetorecht“ bzgl. des Anwendungsbereichs der künftigen Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich eingeräumt.

Der Einräumung dieses besonderen Vetorechts liegt die besondere historische und geographische Beziehung Spaniens zu Gibraltar zugrunde. Aber auch wirtschaftliche und politische Gründe könnten hier ausschlaggebend sein. Zum einen pendeln Personen zwischen Gibraltar und Spanien regelmäßig, da sie in den jeweiligen Ländern arbeiten. Zum anderen ist Gibraltar auch ein Anlaufpunkt für viele Migranten und Flüchtlinge aus Nordafrika, die über die

Halbinsel nach Spanien und somit in die Union gelangen. In all diesen Punkten ist Spanien unmittelbar betroffen, sofern es um mögliche Abkommen in Bezug auf Flüchtlingspolitik oder beispielsweise die Arbeitnehmerfreizügigkeit geht. Im Hinblick auf das derzeit vorliegende Austrittsabkommen hat Spanien nicht von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht. Was aber künftige Abkommen nach dem BREXIT angeht, steht ihm weiterhin ein Vetorecht bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf Gibraltar zu.

Generell haben die Einwohner von Gibraltar ein großes Interesse daran, weiterhin vom Unionsrecht erfasst zu werden. Dies ist anhand des Referendums von Gibraltar bezüglich des Verbleibs in der europäischen Union zu sehen. 96 % der Bevölkerung stimmten beim BREXIT-Referendum für einen Verbleib in der Europäischen Union ab.

Im Falle der Absicht des Vereinigten Königreichs, das Eigentum an der Stadt Gibraltar „zu verschenken, zu verkaufen oder auf irgendeine andere Art und Weise zu veräußern“, muss es gemäß dem am 13. Juli 1713 geschlossenen Vertrag von Utrecht der spanischen Krone ein vorrangiges Erwerbsrecht einräumen. Danach würde Gibraltar, sofern Spanien Eigentum an der Kolonie erlangt, erneut europäisches Hoheitsgebiet gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV werden und somit dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen. Eine Schenkung der Halbinsel an Spanien ist jedoch höchst unwahrscheinlich, da Gibraltar den einzigen Zugang des Vereinigten Königreichs zum Mittelmeer darstellt und somit geopolitisch eine besonders wichtige Stellung einnimmt.

Es bleibt also abzuwarten, was mit Gibraltar geschehen wird. Aus heutiger Sicht bleibt nur zu sagen, dass Gibraltar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wie ein Drittstaat behandelt werden wird, aber die Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union auch für Gibraltar gelten werden, sofern Spanien dies nicht verhindert.

II. Vertiefende Lesehinweise

EuGH (m. Anm. Wienbracke), EuZW 2017, 650.

Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Mai 2018, Art. 63 AEUV Rn. 103 ff.

Sascha Zastiral, Säbelrasseln am Rande Europas, aufrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/2017-04/brexit-gibraltar-grossbritannien-spanien-konflikt>

Karin Finkenzeller, Fast sieben Quadratkilometer Streit, aufrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-04/gibraltar-brexit-spanien-grossbritannien-eu-zukunft>

III. Sachverhalt

Die Gibraltar Betting and Gaming Association Limited (GBGA) ist ein Wirtschaftsverband, dessen Mitglieder vor allem in Gibraltar niedergelassene Glücksspielanbieter sind, die Fernglücksspieldienstleistungen an Kunden innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs erbringen. Am 17. Juli 2014 trat im Vereinigten Königreich eine neue Steuerregelung in Kraft, die eine Fernglücksspielabgabe von 15% des Gewinns des Glücksspielanbieters aus Fernglücksspielen vorsah. Diese Regelung gilt sowohl für im Inland als auch für im Ausland ansässige Wirtschaftsteilnehmer. Die Vorgängerregelung sah vor, dass Anbieter von Fernglücksspieldienstleistungen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig waren, im Vereinigten Königreich keine Steuer auf die Fernglücksspieldienstleistungen, die sie an Personen im Vereinigten Königreich erbrachten und die von diesen in Anspruch genommen wurden, zahlen mussten. Gegen die neue Regelung erhob GBGA beim vorliegenden Gericht Klage auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der neuen Steuerregelung

im Lichte des Unionsrechts. Es wurde geltend gemacht, dass geschuldete Abgaben, die nach dieser Regelung stattfinden, extraterritorial seien und somit den freien Dienstleistungsverkehr behindern. Ferner diskriminieren sie die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässigen Dienstleistungserbringer. Das vorliegende Gericht stellte dem EuGH im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens deshalb die Fragen

1. wie das Verhältnis zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich für die Zwecke des Art. 56 AEUV zu beanstanden ist,
2. ob nationale steuerliche Maßnahmen mit Merkmalen wie derer der neuen Steuerregelung eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV darstellen
3. und falls ja, ob die Ziele, die mit der Steuerregelung verfolgt werden, legitime Ziele, die geeignet sind, eine Beschränkung des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 56 AEUV zu rechtfertigen.

IV. Aus den Entscheidungsgründen

5 Gibraltar ist eine Kolonie der britischen Krone. Es gehört nicht zum Vereinigten Königreich.

[...]

26 Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 355 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer an im Vereinigten Königreich ansässige Personen unionsrechtlich gesehen einen Sachverhalt darstellt, der in keiner Hinsicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist.

27 Zur Beantwortung dieser Frage ist von vornherein darauf hinzuweisen, dass das Unionsrecht nach Art. 52 Abs. 1 EUV für die Mitgliedstaaten gilt. Nach Art. 52 Abs. 2 EUV wird der räumliche Geltungsbereich der Verträge in Art. 355 AEUV im Einzelnen angegeben.

28 Nach Art. 355 Abs. 3 AEUV finden die Verträge auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

29 Insoweit ist festzustellen, dass Gibraltar ein europäisches Hoheitsgebiet ist, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat, nämlich das Vereinigte Königreich, wahrnimmt, und dass das Unionsrecht für dieses Hoheitsgebiet kraft Art. 355 Abs. 3 AEUV gilt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 23. September 2003, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-30/01, EU:C:2003:489, Rn. 47, und vom 12. September 2006, Spanien/Vereinigtes Königreich, C-145/04, EU:C:2006:543, Rn. 19).

30 Abweichend von Art. 355 Abs. 3 AEUV sind nach der Beitrittsakte von 1972 in bestimmten Bereichen des Unionsrechts die Unionsrechtsakte auf Gibraltar nicht anwendbar. Diese Ausschlussregelungen wurden mit Rücksicht auf die besondere Rechtslage und insbesondere den Freihafenstatus dieses Gebiets getroffen (vgl. insoweit Urteil vom 21. Juli 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-349/03, EU:C:2005:488, Rn. 41). Der freie Dienstleistungsverkehr gemäß Art. 56 AEUV ist davon jedoch nicht betroffen.

31 Demnach findet Art. 56 AEUV gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV auf Gibraltar Anwendung.

32 Sodann ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 56 AEUV die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, verboten sind.

33 Demgegenüber finden nach ständiger Rechtsprechung die Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, keine Anwendung (Urteil vom 15. November 2016, Ullens de Schooten, C-268/15, EU:C:2016:874, Rn. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).

34 In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Erbringung von Dienstleistungen durch in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer an im Vereinigten Königreich ansässige Personen unionsrechtlich gesehen einen Sachverhalt darstellt, der in keiner Hinsicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist.

[...]

37 Zu dieser Schlussfolgerung gelangte der Gerichtshof, indem er sich nach dem Hinweis auf die Wahrnehmung der auswärtigen Beziehungen der Vogtei Jersey durch das Vereinigte Königreich u. a. darauf stützte, dass nach Art. 1 Abs. 1 des der Beitrittsakte von 1972 beigefügten Protokolls Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man die Unionsregelung für Zölle und mengenmäßige Beschränkungen auf die Kanalinseln und die Insel Man „in gleicher Weise wie auf das Vereinigte Königreich“ Anwendung findet und dass der Status dieser Inseln keine Merkmale aufweist, aufgrund deren die Beziehungen zwischen ihnen und dem Vereinigten Königreich als den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten gleichartig angesehen werden könnten (vgl. insoweit Urteil vom 8. November 2005, Jersey Produce Marketing Organisation, C-293/02, EU:C:2005:664, Rn. 43, 45 und 46).

[...]

40 Ohne Belang ist insoweit außerdem der von der Regierung von Gibraltar geltend gemachte Umstand, dass Art. 56 AEUV für Gibraltar kraft Art. 355 Abs. 3 AEUV und für das Vereinigte Königreich kraft Art. 52 Abs. 1 EUV gilt.

In einem entsprechenden Kontext hat nämlich der Umstand, dass die Unionsregelung für Zölle und mengenmäßige Beschränkungen auf die Kanalinseln und die Insel Man kraft Art. 1 Abs. 1 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972 und auf das Vereinigte Königreich kraft Art. 52 Abs. 1 EUV Anwendung findet, den Gerichtshof nicht von der Schlussfolgerung abgehalten, dass diese Inseln und das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Anwendung der genannten Regelung einem einzigen Mitgliedstaat gleichzustellen sind (Urteil vom 8. November 2005, Jersey Produce Marketing Organisation, C-293/02, EU:C:2005:664, Rn. 54).

41 Zweitens gibt es keine sonstigen Anhaltspunkte, aufgrund deren die Beziehungen zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich für die Zwecke von Art. 56 AEUV als den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten gleichartig angesehen werden könnten.

42 Den Handel zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich dem Handel zwischen Mitgliedstaaten gleichzustellen, liefe im Gegenteil darauf hinaus, die in Art. 355 Abs. 3 AEUV anerkannten Bande zwischen diesem Hoheitsgebiet und diesem Mitgliedstaat zu leugnen. Insoweit steht fest, dass es, wie vom Generalanwalt in Nr. 37 seiner Schlussanträge ausgeführt, das Vereinigte Königreich ist, das die aus den Verträgen fließenden Verpflichtungen gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung und Umsetzung des Unionsrechts im Hoheitsgebiet von Gibraltar übernommen hat (vgl. insoweit Urteile vom 23. September 2003, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-30/01, EU:C:2003:489, Rn. 1 und 47, sowie vom 21. Juli 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-349/03, EU:C:2005:488, Rn. 56).

43 Daraus folgt, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer an im Vereinigten Königreich ansässige Personen unionsrechtlich gesehen einen Sachverhalt darstellt, der in keiner Hinsicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist.

44 Diese Auslegung wird nicht durch das Vorbringen der Regierung von Gibraltar in Frage gestellt, wonach damit das Ziel des Art. 26 AEUV, das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, und das mit Art. 355 Abs. 3 AEUV verfolgte Ziel der Integration Gibaltars in den Binnenmarkt beeinträchtigt würden.

45 Insoweit ist festzustellen, dass nach dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 AEUV der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist, wobei Art. 56 AEUV eine solche Bestimmung darstellt, was den freien Dienstleistungsverkehr betrifft.

46 Wie aber oben in den Rn. 32 und 33 ausgeführt, ist Art. 56 AEUV auf einen bestimmten Sachverhalt nur anwendbar, wenn ein Auslandsbezug besteht.

47 Im Übrigen führt die Auslegung, auf die oben in Rn. 43 erkannt worden ist, nicht, wie von der Regierung von Gibraltar behauptet, zur Unanwendbarkeit von Art. 56 AEUV auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar. Art. 56 AEUV bleibt nämlich auf dieses Hoheitsgebiet unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für jedes andere Hoheitsgebiet in der Union, auf das er Anwendung findet, gelten, einschließlich der Voraussetzung des Vorliegens eines Auslandsbezugs, voll und ganz anwendbar.

48 Auch Erwägungen zum Status von Gibraltar nach nationalem Verfassungsrecht oder nach dem Völkerrecht sprechen nicht gegen diese Auslegung.

49 Was, erstens, den Status von Gibraltar nach nationalem Verfassungsrecht betrifft, macht die Regierung von Gibraltar unter Berufung auf das Urteil vom 10. Oktober 1978, Hansen & Balle (148/77, EU:C:1978:173), geltend, der unionsrechtliche Status dieses Hoheitsgebiets müsse sich insbesondere nach seinem Status nach nationalem Recht bestimmen.

50 Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung des Gerichtshofs in Rn. 10 jenes Urteils, wonach sich der Status der französischen überseeischen Departements in erster Linie durch Verweisung auf die französische Verfassung bestimmt, nach der sie integrierender Bestandteil der Französischen Republik sind, in ihrem Zusammenhang zu lesen ist, denn sie bezieht sich auf die Auslegung von Art. 227 Abs. 1 EWG-Vertrag, nach dem dieser Vertrag für die gesamte „Französische Republik“ galt (vgl. insoweit Urteil vom 10. Oktober 1978, Hansen & Balle, 148/77, EU:C:1978:173, Rn. 9). Mit dieser Klarstellung wollte der Gerichtshof somit lediglich anerkennen, dass die genannten Departements zu diesem Mitgliedstaat gehören und dass das Unionsrecht nach Ablauf der Zweijahresfrist des Art. 227 Abs. 2 EWG-Vertrag für diese Hoheitsgebiete ohne Weiteres galt, da sie integrierende Bestandteile des besagten Mitgliedstaats waren (vgl. insoweit Urteil vom 10. Oktober 1978, Hansen & Balle, 148/77, EU:C:1978:173, Rn. 10).

51 Wie aber Rn. 31 des vorliegenden Urteils zu entnehmen ist, findet das Unionsrecht auf Gibraltar nicht, weil es etwa zum Vereinigten Königreich gehörte, sondern kraft Art. 355 Abs. 3 AEUV Anwendung.

52 Zweitens steht hinsichtlich des völkerrechtlichen Status von Gibraltar fest, dass es auf der Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung im Sinne des Art. 73 der Charta der Vereinten Nationen geführt wird.

[...]

56 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 355 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer an im Vereinigten Königreich ansässige Personen unionsrechtlich gesehen einen Sachverhalt darstellt, der in keiner Hinsicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist.

57 In Anbetracht der Antwort auf die erste Frage erübrigt sich eine Beantwortung der zweiten und der dritten Frage.